



Beitragsordnung

vom 10. Februar 2020

1. Grundsätze

Nach § 3 der geltenden Satzung des Wassersportvereins Osnabrück e.V. vom 25.01.2019 besteht der Verein aus

- ordentlichen Mitgliedern (Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Die anfallenden Beiträge werden grundsätzlich nur per SEPA-Lastschriftmandat entweder halbjährlich oder jährlich eingezogen. Hierfür ist ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so wird der Beitrag spätestens ab dem kommenden Monat fällig und ermittelt sich nach den noch folgenden Monaten.

2. Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied, auch aktives Mitglied genannt, kann jede natürliche und juristische Person werden.

Es wird unterschieden zwischen a) Erwachsenen (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr), b) Kinder und Jugendlichen sowie c) Wehrpflichtigen, Studenten, Schülern, Auszubildenden – das sind auch Absolventen eines Freiwilligen Ökologischen oder Sozialen Jahres oder Teilnehmer am Freiwilligen Dienst – in der Regel bis zu einem Höchstalter von 25 Jahren.

Sobald Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht für sie ab dem nächsten Jahr eine eigene Mitgliedschaft als Erwachsene, es sei denn, sie machen den ermäßigten Beitrag nach c) für sich geltend und legen einen entsprechenden Nachweis vor.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Derzeit sind folgende Mitgliedsbeiträge gültig:

a) Erwachsene	14,00 € / Monat =>	168,00 € / Jahr
b) Jugendliche	7,00 € / Monat =>	84,00 € / Jahr
c) ermäßigter Beitrag	7,00 € / Monat =>	84,00 € / Jahr

dieser ist nur gültig, sofern für das entsprechende Kalenderjahr ein Nachweis der Schuleinrichtung, des Ausbildungsbetriebs oder ähnliches vorgelegt wird.

Es gilt zur Beitragsabrechnung für Neumitglieder das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in den WSV.

Familien, das sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Paare in eheähnlicher Gemeinschaft sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, können einen reduzierten Familienbeitrag bezahlen:

d) Familien	20,00 € / Monat =>	240,00 € / Jahr
-------------	--------------------	-----------------



Allein lebende Personen (Alleinerzieher) mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag zahlen.

e) Alleinerziehende 17,00 € / Monat => 204,00 € / Jahr

Für juristische Personen (Vereine, Schulen, o.a. Gruppen) sind durch die Mitgliederversammlung keine Beiträge festgelegt worden. Der Vorstand legt diese nach eigenem Ermessen fest.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, langfristige Abwesenheit) Ermäßigungen auf den jeweiligen Beitrag gewähren oder die Mitgliedschaft (befristet) beitragsfrei stellen.

3. Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt, ohne sich in ihm kanusportlich zu betätigen.

Nach § 13 der geltenden Satzung besitzen diese Mitglieder kein Stimmrecht.

Derzeit ist folgender Mitgliedsbeitrag festgelegt:

9,00 € / Monat => 108,00 € / Jahr

4. Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Sie sind von der Verpflichtung Beiträge zu zahlen befreit.

5. Außerordentliche Mitgliedschaft

Gemäß § 6, Abs. 4 der geltenden Satzung gewährt der Vorstand eine so genannte Schnuppermitgliedschaft für Interessenten oder Teilnehmer an einem Einführungs- oder Anfängerkurs des WSV.

Die Dauer der Schnuppermitgliedschaft beträgt 3 Monate und erlischt nach dieser Zeit automatisch, sofern sie nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.

Schnuppermitglieder können die Einrichtungen, Boote und das Bootshaus nutzen wie ordentliche Mitglieder gemäß § 6, Abs. 1 bis 4 der Satzung.



WASSERSPORTVEREIN OSNABRÜCK E.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN KANUVERBANDES

Kategorie:	Familien	22,00 € / Monat
	Erwachsene	16,00 € / Monat
	Jugendliche	9,00 € / Monat
	Schüler, Azubis etc.	9,00 € / Monat

Bei einer Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft entfällt der besondere Beitrag rückwirkend und es wird der übliche Beitrag ab Beginn der Mitgliedschaft fällig.

6. Gemeinschaftsarbeit

Gemäß § 6 Nr. 5 der geltenden Satzung gilt:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Pflege der Vereinseinrichtungen zu erbringen.“

Jedes Einzelmitglied ab dem vollendeten 17. bis zum 65. Lebensjahr (als Stichtag gilt jeweils der 1. Januar) und jede Familie (mit Angehörigen zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr) hat eine Gemeinschaftsarbeit von 5 Stunden abzuleisten. Diese kann in Form der tätigen Teilnahme am so genannten „Arbeitsdienst“ am Bootshaus, freiwilliger Leistungen außerhalb dieser Dienste, Übungsleiteraufgaben, Mithilfe bei Veranstaltungen oder anderweitiger Leistungen erbracht werden. Die Tätigkeiten / Dienstleistungen sind auf einem „Eigenleistungsnachweis“ zu bestätigen und von einem Vorstandsmitglied oder Beauftragten abzeichnen zu lassen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten stehen dem Verein je nicht geleisteter Stunde 10,- € zu, die mit dem nächstem Beitragseinzug eingezogen werden.

Näheres regelt die Bootshausordnung (Punkt 4) und wird vereinsöffentlich per Aushang oder Rundschreiben bekannt gemacht.